

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 90/98 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Adickesallee 36, 60322 Frankfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 1998 durch den
Richter Dr. K o c h e r als Vorsitzenden sowie die Richter Prof. Dr. B ü r c k
und D a u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 30. Juni 1998 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muß in der Beschwerdebegründung einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe bezeichnet werden. Das ist hier nicht ordnungsgemäß geschehen.

Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt wird, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist in der Beschwerdebegründung die zu entscheidende Rechtsfrage klar zu bezeichnen und anzugeben, weshalb die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Insbesondere muß der Beschwerdeführer darlegen, daß die Rechtssache klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, so daß hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts erwartet werden kann (vgl Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160 Nrn 39 und 53).

Die Beschwerde genügt den formellen Anforderungen nicht, weil der Kläger eine zu entscheidende Rechtsfrage nicht klar bezeichnet hat. Statt darzulegen, daß ein Grund zur Zulassung der Revision vorliegt, greift er das Urteil der Vorinstanz mit materiell-rechtlichen Erwägungen an.

Die Beschwerde kann auch nicht wegen eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) zugelassen werden:

Soweit der Kläger rügt, das Landessozialgericht (LSG) habe den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung verletzt, kann hierauf der Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG nicht gestützt werden. Dasselbe gilt für die Rüge unzureichender Sachaufklärung (§ 103 SGG). Insoweit hat der Kläger nicht dargelegt, den in § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG geforderten Beweisantrag gestellt zu haben.

Auch soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht, weil das LSG den im Berufungsverfahren erweiterten Sachvortrag nicht zur Kenntnis genommen habe, ist ein Zulassungsgrund nicht ausreichend dargelegt. § 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) fordern nur, den Beteiligten zu hören und dessen Vortrag in die gerichtlichen Erwägungen einzubeziehen. Daß dies geschehen ist, ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Gericht - wie hier - den Vortrag der Beteiligten entgegengenommen hat. Es muß in den Entscheidungsgründen nicht zu den einzelnen vorgetragenen Fragen Stellung nehmen. Das Gericht hat nur die wesentlichen der Rechtsverfolgung dienenden Tatsachenbehauptungen zu behandeln. Der Kläger zeigt nicht auf, daß das hier nicht geschehen ist. Er zieht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens lediglich andere Schlüsse als das LSG. Das ist kein Grund, die Revision zuzulassen.



Der Kläger hat auch nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG gegen § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG verstoßen haben soll, indem es die vom Bevollmächtigten des Klägers beantragte Terminsverlegung abgelehnt hat. Er hat lediglich behauptet, der Bevollmächtigte habe an dem Termin nicht teilnehmen und auch keinen Vertreter benennen können. Das rechtliche Gehör wäre aber erst verletzt, wenn das LSG die Terminsverlegung abgelehnt hätte, obwohl erhebliche Gründe den Bevollmächtigten an der Wahrnehmung des Termins hinderten. Der Kläger hätte also aufzeigen müssen, daß solche Gründe bestanden haben und mit dem Antrag auf Terminsverlegung beim LSG geltend gemacht worden sind. Daran fehlt es.

Den formellen Anforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde genügt auch die sinngemäß weiter erhobene Rüge nicht, das LSG habe § 136 Abs 1 Nr 6 SGG verletzt, indem es sich im wesentlichen den Entscheidungsgründen des Sozialgerichts angeschlossen und versäumt habe, in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils auf die erst im Berufungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Gesichtspunkte einzugehen. Der Kläger trägt - an anderer Stelle seiner Beschwerdebegründung - selbst vor, daß das LSG insofern eine "kurze Urteilsbegründung" gegeben habe. Das reicht für § 136 Abs 1 Nr 6 SGG aus.

Soweit der Kläger schließlich rügt, das LSG habe im Anschluß an die Verkündung des Urteils nicht die wesentlichen Entscheidungsgründe mitgeteilt und dadurch § 132 Abs 2 Satz 2 SGG verletzt, rügt er keinen Verfahrensfehler, der zur Zulassung der Revision führen könnte. Bei § 132 Abs 2 Satz 2 SGG handelt es sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift und ein wesentlicher Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG liegt schon deshalb nicht vor, weil das - bereits verkündete - Urteil auf diesem Verstoß nicht beruhen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)